



Die FvP ist gem. Art. 5 bzw. Art. 10 AMBV weisungsbefugt und entscheidet über die Freigabe oder Nichtfreigabe einer Charge unabhängig von der Geschäftsleitung.

\* FPH-Assistenzpharmazeut ist der Leiterin QS (FPH-SPh-Weiterbilderin) unterstellt, gehört aber offiziell nicht zu QS